

# Neunter Beschluss des Senats der JLU

vom 16.02.2011

## zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Modularisierte und Gestufte Studiengänge vom 21.07.2004

- zuletzt geändert durch den achten Änderungsbeschluss vom 19. 01. 2011 -

Der Senat der Justus-Liebig-Universität Gießen hat die Allgemeinen Bestimmungen für Modularisierte und Gestufte Studiengänge wie folgt geändert:

### I. Der Absatz 4 des § 30 erhält folgende Fassung:

Bestand	Änderung
<b>§ 30 Bestehen und Nichtbestehen</b>	
(1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note "Ausreichend/Sufficient" oder besser bewertet worden ist.	
(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die in der speziellen Ordnung vorgeschriebene Anzahl von Leistungen erfolgreich erbracht wurde. Der Bachelor- oder Masterstudiengang ist bestanden, wenn sämtliche in der speziellen Ordnung vorgesehenen Module bestanden und das Thesis-Modul mit mindestens „Ausreichend“ bewertet worden ist.	
(3) Wird die Abschlussarbeit (Thesis) nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit eingereicht, wird das Thesis-Modul als "Nicht Bestanden/Fail" gewertet.	
(4) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung in dem betreffenden Fach als mit "Nicht Bestanden" (Note 5,0 bzw. 0 Punkte) bewertet.	(4) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung <del>in dem betreffenden Fach</del> als mit "Nicht Bestanden" ( <u>0 Prozent, Note 5,0 bzw. 0 Punkte</u> ) bewertet. <u>Handelt es sich um den ersten Prüfungsversuch in einer modulabschließenden Prüfung, steht dem Prüfling nur noch die Wiederholungsprüfung offen. Handelt es sich um den ersten Prüfungsversuch innerhalb einer der modulbegleitenden Prüfungen eines Moduls, gelten die modulbegleitenden Prüfungen im betreffenden Modul insgesamt als nicht bestanden und dem Prüfling steht auch hier nur</u>

<p>Ein Prüfling, der sich einer Störung des Prüfungsablaufes schuldig gemacht hat, kann von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Ist dem Prüfling bereits bei einer vorherigen Prüfung eine Täuschung nachgewiesen worden, gilt bei erneuter Täuschung die Prüfung als endgültig nicht bestanden</p>	<p><u>noch die Wiederholungsprüfung offen.</u></p> <p>Ein Prüfling, der sich einer Störung des Prüfungsablaufes schuldig gemacht hat, kann von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Ist dem Prüfling <u>in dem Studiengang</u> bereits <del>bei einer vorherigen Prüfung</del> eine Täuschung nachgewiesen worden, gilt bei erneuter Täuschung die Prüfung als endgültig nicht bestanden</p>
--	--

## II. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.